

# Nr. 1: Informationen zur Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung für das 1. Ausbildungsjahr der zweijährigen Berufsfachschule und Informationsrechte der Eltern und Schülerinnen und Schüler



Zweijährige Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung  
Eichendorffstraße 67-69  
60320 Frankfurt am Main  
☎ (0 69) 212-47846

## 1. AUSBILDUNGSJAHR

### **gem. der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an Zweijährigen Berufsfachschulen vom 02. Dezember 2011 (ABI. S. 885)**

1. Allgemeine Grundsätze für die Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung finden sich in § 73 des Hessischen Schulgesetzes und in der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses.
2. Versetzung:
  - a) Die Gesamtnote im berufsbildenden Lernbereich ist nicht schlechter als 4,4.
  - b) Eine mangelhafte Leistung in einem der drei Fächer Deutsch, Englisch oder Mathematik des allgemeinbildenden Lernbereichs kann nur durch zwei befriedigende Leistungen in den beiden anderen Fächern oder eine mindestens gute Leistung in einem der beiden anderen Fächer oder eine mindestens gute Leistung im berufsbildenden Lernbereich ausgeglichen werden.
  - c) Eine mangelhafte Leistung in einem sonstigen Fach des allgemeinbildenden Lernbereichs kann durch eine befriedigende Leistung in einem anderen Fach oder in der Gesamtnote des berufsbildenden Lernbereichs ausgeglichen werden.
  - d) Es können höchstens zwei mangelhafte Leistungen in den Fächern des allgemeinbildenden Lernbereichs ausgeglichen werden.
  - e) Eine ungenügende Leistung in einem Fach oder einem Lernfeld ist nicht ausgleichbar.
3. Wiederholung: Schülerinnen und Schüler, die das erste Ausbildungsjahr nicht erfolgreich abschließen, können es einmal wiederholen.
4. Abschlussprüfung: Am Ende des zweiten Ausbildungsjahres wird eine schriftliche, eine Projekt- und ggf. eine mündliche Prüfung durchgeführt.

### **Informationsrechte der Eltern und der volljährigen Schülerinnen und Schüler gemäß der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19. August 2011 (ABI. S. 546)**

- a) Die Informationsrechte der Eltern und der Schülerinnen und Schüler nach § 72 des Hessischen Schulgesetzes erfordern es, die Eltern, bei Volljährigen diese selbst, rechtzeitig über die Möglichkeiten der weiteren Schul- oder Berufsausbildung zu beraten, wenn die Klassenkonferenz zu der Überzeugung gelangt, dass eine Schülerin oder ein Schüler den Anforderungen der nachfolgenden Jahrgangsstufen auf Dauer nicht gewachsen sein wird und deshalb der Übergang auf eine andere Schulform oder in die Berufsausbildung in Erwägung gezogen werden sollte.
- b) Über die Gefährdung der Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers sind die Eltern, bei Volljährigen diese selbst, unter Angabe der Fächer oder Lernbereiche, in denen mangelhafte oder ungenügende Leistungen vorliegen, wie folgt in Kenntnis zu setzen: Eine Mitteilung erfolgt zunächst durch einen Vermerk in dem zum Ende des ersten Schulhalbjahres erteilenden Zeugnis. Unabhängig von dem Vermerk über die Versetzungsgefährdung in dem zum Ende des ersten Schulhalbjahres erteilten Zeugnis muss in allen Fällen einer Versetzungsgefährdung eine Benachrichtigung der Eltern, bei Volljährigen dieser selbst, darüber bis spätestens acht Wochen vor dem Termin der Zeugnisausgabe erfolgen; gleichzeitig ist ihnen eine Beratung anzubieten. Steht fest, dass eine Schülerin oder ein Schüler nicht versetzt wird, müssen die Eltern, bei Volljährigen diese selbst, bis spätestens drei Tage vor der Zeugnisausgabe hiervon durch eingeschriebenen Brief unterrichtet sein.